Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.01.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/1632/23/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.03.2023	**BV Elberfeld**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Fahrradstraße Neue Friedrichstraße (VO/1632/23)

Grund der Vorlage

Große Anfrage der SPD-Fraktion im Zuge der Vorlage VO/1632/23 der Sitzung vom 08.02.2023.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Fraktion der SPD der Bezirksvertretung Elberfeld hat im Zuge der VO/1632/23 um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen, in Hinblick auf die Erfahrungen nach Einrichtung der im Jahr 2022 eingerichteten und eröffneten Fahrradstraße in Wuppertal Elberfeld, gebeten.
Die Beantwortung der unter Nr. 2 aufgeführten Fragen aus der Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 104.54 (Nahmobilität) im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen erarbeitet.

1. Zur Historie:

Die Bezirksvertretung Elbefeld hat in Ihrer Sitzung vom 08.05.2019 im Rahmen der VO/1130/18 die Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Neuen Friedrichstraße zwischen Mirker Straße und Ludwigstraße, sowie der anschließenden Friedrichstraße bis zur Albrechtstraße beschlossen.

Dem Beschluss war ein entsprechendes Verfahren im Zuge der Bürgerbeteiligung aus 2018 vorausgegangen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte nach Durchführung umfangreicher Tiefbauarbeiten im Rahmen der verkehrlichen Anordnung 226/2022 vom 11.07.2022 gemäß § 45 Abs. 3 StVO.

2. Beantwortung der Fragen:

1. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse hat die Verwaltung mit der Fahrradstraße bis jetzt gemacht?

Die Einrichtung der Fahrradstraße im oben beschriebenen Bereich, unter Verwendung der amtlichen Verkehrszeichen (VZ) 244.1/.2 (Beginn/Ende einer Fahrradstraße), bedingte eine nachhaltige Veränderung einer über Jahrzehnte hinweg bestehenden Verkehrsführung.

Trotz entsprechender Publikation seitens der Stadtverwaltung (Berichte auf der städtischen Website, Anwohneranschreiben usw.), sowie entsprechender Berichterstattungen in den lokalen Medien (Zeitung und Radio), gestaltete sich die Einrichtung der Fahrradstraße für Anwohner*innen und Autofahrer als eine einschneidende Änderung einer jahrelang routinierten und angewöhnten Verkehrsführung.

Hierbei ereignete sich am Eröffnungstag bedauerlicherweise der erste von zwei zu verzeichnenden Unfällen im Bereich Friedrichstr. Ecke Friedrichschulstr., bei welchem seitens eines Kfz-Fahrers die geänderte Vorfahrtsregelung nicht beachtet wurde.

Die in der Anlage 1 beschriebenen Drehungen der Einbahnstraßenrichtungen der Friedrichstr. – zwischen Friedrichschulstr. und Albrechtstr.-, sowie der Neuen Friedrichstr. - zwischen Markomannenstr. und Wiesenstr.- und zwischen Helmholtzstr. und Wiesenstr. führten hierbei ferner anfangs zu Irritationen seitens der Autofahrer, welche die oben genannten Einbahnstraßen in der vor Einrichtung bestehenden und nun alten Richtung befuhren.

Das oben beschriebene Verhalten eine geänderte Verkehrsführung aufgrund einer jahrelang praktizierten Gewohnheit nicht wahrzunehmen ist hierbei auch häufig im Rahmen größerer Baumaßnahmen zu beobachten.

Nach § 1 Abs. 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, wonach folglich kein Anspruch auf unveränderte Verkehrsführungen besteht und die entsprechenden Autofahrer im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht hierbei auch kurzfristig mit entsprechenden Änderungen rechnen müssen.

Die Verwaltung ordnete hierbei kurzfristig und in ständiger Rücksprache mit der Polizei (Direktion Verkehr) die Aufstellung mobiler Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ (VZ 101 StVO), „Verkehrsführung geändert“ (Zusatzzeichen 1008-31 StVO) mit entsprechenden

Warnleuchten an den Einmündungen Wiesenstr./Neue Friedrichstr., sowie Mirker Str./Neue Friedrichstr. an, um hier auf die neue Verkehrsführung hinzuweisen.

Das oben beschriebene Verhalten (Befahrung gegen die gedrehten Einbahnstraßen) bedingte sich u.a. dadurch, dass den jeweiligen Autofahrern die Bedeutung der Verkehrszeichen einer Fahrradstraße nicht geläufig sind und hierbei ein zu Anfang unsicheres Verhalten bei der Befahrung der Straße festzustellen war.

Nach Anlage 2 lfd. Nr. 23 zu § 41 Abs. 1 StVO ist die Befahrung einer Fahrradstraße nicht erlaubt, es sei denn, dass dies durch ein Zusatzzeichen erlaubt sei.

Zur Verdeutlichung des Einfahrtsverbotes für Kfz. erfolgte an den o.g. Einmündungsbereichen entsprechend den aktuellen Empfehlungen zur Einrichtung von Fahrradstraßen eine Verdeutlichung mittels Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer und Elektrokleinstfahrzeuge frei).

Zur Eröffnung der Fahrradstraße wurden seitens des Ressorts 104 (Straßen und Verkehr) eigens Banner angefertigt, welche die wichtigsten Regelungen die innerhalb einer Fahrradstraße gelten (Tempo-30, Vorrang für Radfahrer usw.) aufzeigten. Diese wurden an verschiedenen Standorten (Ecke Mirker Str./Neue Friedrichstr.; Friedrichstr. Höhe Kirche usw.) der Fahrradstraße aufgestellt.

Die Einrichtung der Fahrradstraße bedingte darüber hinaus eine Anpassung der Albrechtstr. zwischen Friedrichstr. und Gathe.

Diese war vor Einrichtung der Fahrradstraße eine unechte Einbahnstraße, wonach die Befahrung innerhalb der Straße in beide Richtungen erlaubt war, eine Zufahrt jedoch nur von der Friedrichstr. erfolgen konnte. An der Ecke Gathe verbietet das VZ 267 StVO die Einfahrt in diesen Bereich.

Aufgrund der Drehung der Einbahnstraße Friedrichstr. -zwischen Albrechtstr. und Friedrichschulstr.- bestand keine Möglichkeit mehr für den Kfz-Verkehr den oben genannten Teilbereich der Albrechtstr. in Richtung Friedrichstr. zu verlassen, wonach die Einrichtung einer offiziellen Einbahnstraßenbeschilderung mittels des Verkehrszeichens 220 StVO erfolgte.

Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung richtete die Fachverwaltung eine eigene Funktions-E-Maildresse für Feedback zur Fahrradstraße ein: fahrradstrasse@stadt.wuppertal.de.

Vom Eröffnungstag der Fahrradstraße bis zur Drucksachenerstellung gingen knapp 20 Anfragen bei der Verwaltung ein, die überwiegend das Thema Parken in der Fahrradstraße betroffen haben.

2. *Nach Informationen der SPD Fraktion gab es im September 2022 das Angebot, dass die Verwaltung gemeinsam mit der Mobilen Mirke die Fahrradstraße erneut begeht, um Erfahrungen auszutauschen und um über mögliche fehlerhafte, unklare und ungünstig platzierte Beschilderungen und sonstige Erfahrungen zu sprechen. Gab es einen solchen Termin?*

 Wenn ja: Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

 Wenn Nein: Warum?

Der gewünschte Termin mit dem Verein „Mobilen Mirke“ hat am 23.01.2023 stattgefunden. Im Rahmen des Termins wurden unterschiedliche Optimierungswünsche bzgl. der Radverkehrsführung für den Abschnitt zwischen Karlstraße und dem Neumarkt geäußert. Die Verwaltung hat die Anregungen dokumentiert verweist aber auf ein noch laufenden Klageverfahren für diesen Abschnitt, sodass Änderungen erst nach Abschluss erfolgen sollten.

3. *Mit Beschluss der BV vom 24.08.2022 VO /0956/22 wurde die Verwaltung aufgefordert, der Fahrradstraße an der Ecke Wiesenstraße die Vorfahrt zu gewähren.*
 Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Die Vorfahrtsregelung der Fahrradstraße im Bereich Neue Friedrichstraße / Wiesenstraße entspricht der im Rahmen der VO/1130/18 durch die Bezirksvertretung beschlossenen Verkehrsführung. Hierzu wird auf Punkt 4 der damaligen Vorlage (Vorfahrt der Fahrradstraße) verwiesen.

Als Radhauptverbindung sollten Fahrradstraßen gegenüber anderen Erschließungsstraßen bevorrechtigt werden (RASt 06).
Durch eine einheitliche und deutliche Beschilderung an den Knotenpunkten kann ein hoher Grad an Akzeptanz und Sicherheit erreicht werden (BASt 97).

Hierbei wurde der vorgenannte Bereich entsprechend als abweichender Punkt der grundsätzlichen Regelung geprüft und die Notwendigkeit der Wartepflicht der Fahrradstraße erläutert.

Die Wiesenstraße besitzt als Verkehrsstraße mit Linienbusverkehr eine übergeordnete Funktion und kann daher nicht der Fahrradstraße untergeordnet werden.
Aufgrund der Tallage besteht hier die Gefahr der Vorfahrtsmissachtung, daher muss der Vorrang der Wiesenstraße verdeutlicht werden. Dies erfolgte durch Zeichen 206 („Halt. Vorfahrt gewähren.“) in Verbindung mit einer Haltelinie.

Der am 17.10.2022 stattgefundene Unfall, bei dem eine Radfahrerin nach Auswertung der Polizei hier das vor Ort aufgestellte VZ 206 StVO (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht beachtete zeigt auf, dass gefahrenvorbeugend hier die Wartepflicht für Radfahrer erforderlich ist. Sofern hier dem Radfahrer die Vorfahrt eingeräumt werden würde, sind weitere Unfälle dieser Art nicht auszuschließen. Ferner wird an dieser Stelle auf die Gefahr einer Gefahrenbremsung eines Linienbusses für die Fahrgäste und den zu langen Bremsweg hingewiesen.

Eine Änderung der Vorfahrtsregelung kann von Seiten der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei an diesem Punkt nicht befürwortet werden.

Auf den weiteren Inhalt der vorgenannten Vorlage wird verwiesen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

× neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:
Berichtsdrucksache

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen